

KFZ Klauselverzeichnis (Fassung 01/2017)

Kasko-Versicherung

KK01 Allgemeine Bedingungen für die Kfz – Vollkaskoversicherung (AKKB)

TK01 Allgemeine Bedingungen für die Teilkaskoversicherung (ATKB)

KGR – Garagenrisiko

Das Fahrzeug ist durch Hinterlegung von Zulassungsbescheinigung und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967) stillgelegt. Die Fahrzeug-Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt. Das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz ereignen. Auf die Prämie ist ein Nachlass eingeräumt. Wurden 100 % Nachlass gewählt, so gibt es keine Kaskodeckung während der Stilllegungszeit. Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

KWZ – Wechselkennzeichen

Bei behördlicher Zuweisung eines Wechselkennzeichens gemäß § 48 (2) KFG 1967 für zwei oder drei Fahrzeuge wird die höchste Prämie zur Fahrzeug-Vollkasko voll, die niedrigere Prämie zur Hälfte, der Fahrzeug-Teilkasko zu zwei Dritteln berechnet. Der Wegfall des Wechselkennzeichens ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.

K17 – Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Ist der Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Sache zum Vorsteuerabzug berechtigt (vorsteuerabzugsberechtigtes Firmenfahrzeug), so wird im Schadenfall die Mehrwertsteuer nicht vergütet. Gleichzeitig ist auf die Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung ein Nachlass eingeräumt. Der Verzicht auf Umsatzsteuerersatz gilt nur bei vorsteuerabzugsberechtigten Firmenfahrzeugen; der Einschluss der K17-Klausel ist für Privatpersonen nicht möglich.

KHS – „Fifty-Fifty-Package“

Dieses Paket beinhaltet folgende Leistungen:

- Kein Selbstbehalt bei Tausch der Windschutzscheibe durch die Firma Carglass® bei allen Kaskovarianten mit SB € 320,-
- € 120,- Selbstbehalt bei Tausch der Windschutzscheibe durch die Firma Carglass® bei allen Kaskovarianten mit Selbstbehalt € 480,-
- Halber Selbstbehalt bei Tausch der Windschutzscheibe in der Werkstatt nach Wahl
- Halber Selbstbehalt bei Reparatur von Lackschäden mit der Spot-Repair Methode
- Halber fixer Selbstbehalt von € 160,- bei einer Schadensumme über € 500,- bei Bruchschäden an Scheinwerfern und Kleingläser (darunter fällt kein Selbstbehalt an).
- Deckungsumfang für Gegenstände des persönlichen Bedarfs bei Einbruchdiebstahl auf € 2.500,- erhöht (ohne Begrenzung für elektronische / technische Geräte innerhalb der Summe von € 2.500,-).

Zusätzliche Leistungen ohne Selbstbeteiligung:

- Diebstahl von Markenemblemen inkl. Montage bis € 200,-
- Schlossänderungskosten bei Schlüsselverlust (Anzeigenbestätigung) bis € 200,-
- Verlust oder Diebstahl von Wunschkennzeichen (Anzeigenbestätigung) bis € 200,-

Für das Fifty-Fifty-Package werden der Jahresbruttoprämie € 69,- hinzugerechnet. Dieses Package kann bei Voll- und Teilkasko in den Premium- und Standard-Tarifen mit einem Selbstbehalt von € 320,- und € 480,- abgeschlossen werden und ist nicht rabattierbar. Der 17 %-Umsatzsteuerrabatt (Klausel K17) wird berücksichtigt. (Bei einem gewählten Selbstbehalt von € 880,- ist ein Abschluss nicht möglich.)

KLK – Leasingklausel (GAP-Deckung)

Der Abschluss der GAP-Deckung ist nur in Verbindung mit einem Kaskovertrag für leasing- oder kreditfinanzierte Fahrzeuge möglich. Die GAP-Deckung ist eine Erweiterung der Fahrzeug-Kaskoversicherung, die im Totalschadenfall nicht nur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sondern auch einen höheren Auflösungswert aus dem Leasing- oder Kreditvertrag abdeckt.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn in Folge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

1. das Fahrzeug zerstört oder in Verlust geraten ist (Totaldiebstahl) oder
2. die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges übersteigen.

Der Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen.

Unter Auflösungswert versteht man den kontokorrentmäßig ermittelten Abrechnungsbetrag aus dem Finanzierungsvertrag (Leasing- oder Kreditvertrag). Im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls des versicherten Fahrzeuges wird der Auflösungswert – sofern er den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges übersteigt – abzüglich geleisteter Depotzahlung als Basis der Entschädigungsrechnung herangezogen.

Zum Schadenzeitpunkt bereits fällige Leasingraten/Kreditraten, interne Bearbeitungsgebühren des Leasing- oder Kreditgebers und Mahnspesen sind nicht versichert.

Der vereinbarte Selbstbehalt ist bei einer Ersatzleistung zu berücksichtigen.

Bei einem versicherten Leasingfahrzeug gilt folgende Entschädigungsregelung:

Bei Reparaturen erfolgt eine Vergütung der Umsatzsteuer; bei Totalschaden und Totaldiebstahl wird keine Umsatzsteuer ersetzt.

Voraussetzung für die Ersatzleistung auf Basis des Auflösungswertes ist die Vorlage einer kontokorrentmäßigen Berechnung des Auflösungswertes durch den Leasing- oder Kreditgeber.

KNT – Neuwertentschädigung bei Totalschaden

In Abänderung von Art. 5 Z.1.2. der TK01 bzw. KK01 – Allgemeine Bedingungen der Kfz-Teilkasko- bzw. der Kfz-Vollkaskoversicherung – gilt bei Totalschaden eine Neuwertentschädigung als vereinbart. Die Entschädigung richtet sich nach dem Alter des Fahrzeuges:

0 – 6 Monate:	100 % vom Kaufpreis
7 – 12 Monate:	90 % vom Kaufpreis
13 – 24 Monate:	80 % vom Kaufpreis

Zur Berechnung des Fahrzeugalters wird der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeuges und Eintritt des Totalschadens herangezogen. Voraussetzung für die Leistung einer Neuwertentschädigung ist die Vorlage der Rechnung des Fahrzeugkaufs. Wenn keine Rechnung vorgelegt werden kann sowie bei Fahrzeugen, die älter als 24 Monate sind, wird der Wiederbeschaffungswert im Sinne des Art. 5 Z.1.2. der TK01 bzw. KK01 geleistet.

Für die Sonderausstattung sowie das Zubehör des versicherten Fahrzeuges und die Dinge des persönlichen Bedarfs gilt Zeitwertentschädigung.

KKR – Motorrad-Vollkaskoversicherung

In Ergänzung zu Art. 1 Pkt. 2 der KK01 / Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Vollkaskoversicherung gelten auch Schäden an Windabweisern aus Plexiglas des Motorrades als versichert.

TKR – Motorrad-Teilkaskoversicherung

In Abweichung zu Artikel 1 der TK01 – Allgemeine Bedingungen für die Teilkaskoversicherung – sind folgende Schadensereignisse vom Versicherungsschutz ausgenommen:

Art. 1 Pkt. B.1. – durch Kollision des haltenden oder geparkten Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden)

Art. 1 Pkt. B.2. – durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus)

KS2 – Erhöhte Selbstbeteiligung für Lenker bis zum vollendeten 23. Lebensjahr in der Vollkaskoversicherung Premium und Standard

Wurde das Fahrzeug beim Eintritt des selbstverschuldeten Unfalls von einem Lenker gelenkt, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung ein Betrag in der Höhe von € 500,- vom Versicherungsnehmer beim Rechnungsleger selbst zu entrichten.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung hängt von der jeweils abgeschlossenen Variante ab.

KDÜ – Kaskodeckungsübersicht Lkw

Für Lkw bis 5 t Nutzlast und Wohnmobile bis 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht (firmenmäßige Nutzung) und Lkw im Werksverkehr

In Abweichung zu Artikel 1 der TK01- und der KK01 – Allgemeine Bedingungen (ATKB und AKKB) für die Kaskoversicherung gilt der Deckungsumfang gem. Anlage in der Polizze zur Teilkasko- und zur Vollkaskoversicherung als versichert.

KDÜ – Kaskodeckungsübersicht

Für Pkw, Kombi, in privater Nutzung: Lkw bis 1,5 t Nutzlast und Wohnmobile bis 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht